

Ansprechpartner und Rechnungstellung:

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt | 80534 München | Deutschland

TÜV Süd Industrie Service GmbH
Abt.: IS-EG 3 | Westendstraße 199 | 80686 München | Deutschland

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Anmeldung für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 1, 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4

Wir melden hiermit nachfolgende **Lasereinrichtungen** zur Inbetriebnahme an:

1. Funktionsart:

- Laserprodukt demonstration
 Lasershow

2. Technische Angaben

Hersteller der Lasereinrichtung

Laserklasse

Klasse der Lasereinrichtung außerhalb evtl. vorhandener Schutzeinrichtungen

Strahlungsleistung bzw. -energie

Wellenlänge

Impulsdauer bzw. -frequenz

3.

Name des Laserschutzbeauftragten

Anmeldung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach dem Strahlenschutzgesetz.

Wir melden hiermit nachfolgende **Röntgeneinrichtungen/Störstrahler** zur Inbetriebnahme an:

1. Technische Angaben, Gerätedaten

Bezeichnung

Hersteller

Typ

Baujahr

Verwendungszweck

Strahler-Nr.

Bauartzulassungs-Nr.

Vorführgenehmigung

CE-Kennzeichnung nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)

Standort

2.

Strahlenschutzverantwortliche
(bei juristischen Personen gesetzlicher Vertreter)

3.

Strahlenschutzbeauftragte

4.

Sonstige beim Betrieb der(s) Röntgeneinrichtung (Störstrahlers) tätige Personen

Von den Bestimmungen und Hinweisen auf Seite 2 haben wir Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Zu Lasereinrichtungen bitte beachten

1. Laser der Klassen 1, 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4, die im Rahmen der Produktpräsentation sowie zu werblichen Zwecken (Lasershow) in Funktion gezeigt werden, sind nach DGUV Vorschrift 11 sowie nach § 5 Abs. 1 der BG-Vorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ anzeigepflichtig (siehe auch Durchführungsanweisungen zur BGV B2 in der aktualisierten Nachdruckfassung vom April 2007, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV und die Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – TROS).

Anforderungen	Laserklasse	
	1, 1M, 2, 2M	3R, 3B, 4
Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Messe München GmbH	X	X
Laserschutzbeauftragter (§ 6 BGV B2) und § 5 OStrV		X
Abgrenzung und Kennzeichnung des Laserbereichs (§ 7 BGV B2) und § 7 OStrV	X	X
Schutzmaßnahmen (§ 8 BGV B2) und § 7 OStrV		X
Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen nach §3 OStrV und Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern durch sachkundigen Laserschutzbeauftragten		X
Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (mögliche Gefährdungen auflisten und erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen) mit regelmäßiger Überprüfung und Aktualisierung		X

X = erforderlich

2. Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3B und 4 Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen.
 - (1) Der Unternehmer hat dem Laserschutzbeauftragten folgende Aufgaben zu übertragen:
 1. Überwachung des Betriebs der Lasereinrichtungen
 2. Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen
 3. Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer der Berufsgenossenschaft nachweist, dass er selbst die erforderliche Sachkunde besitzt und den Betrieb der Lasereinrichtungen selbst überwacht.
3. Neuerungen
Die Norm DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Laser-Einrichtungen“ wurde grundlegend überarbeitet und nunmehr in der Fassung Juli 2015 veröffentlicht. Dabei wurden u.a. neue Laserklassen eingeführt.
4. Der Aussteller haftet gegenüber der Messe München GmbH für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Lasereinrichtungen eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt. Bitte verständigen Sie auch Ihren Haftpflichtversicherer, da eine allgemeine Haftpflichtversicherung Schäden, die im Zusammenhang mit Laser- oder Maserstrahlen entstehen, möglicherweise nicht abdeckt.
5. Alle Arten von optischer oder sich bewegendem Vorführungen und alle Arten von Präsentationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen und keine Besucheransammlungen in den Gängen hervorrufen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu optischen Belästigungen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.
6. Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden. Die Messe München GmbH behält sich vor, den Einsatz von Lasereinrichtungen zu untersagen.

Zu Röntgeneinrichtungen bzw. Störstrahlern bitte beachten

1. Nach dem Strahlenschutzgesetz vom 27.06.2017 bedarf der Betrieb von Röntgeneinrichtungen der Genehmigung oder Anzeige (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG). Auch bei bauartzugelassenen Basis- / Hochschutz- oder Vollschutzgeräten ist eine Anzeige an die zuständige Behörde zumindest vier Wochen vor der Inbetriebnahme zu richten. Die erforderlichen Unterlagen für die Anzeige und zum Betrieb der Anlage sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Geräte	med. Röntgeneinrichtung		technische Röntgeneinrichtung mit Bauartzulassung					Störstrahler U > 30 kV ohne Bauartzulassung
	ohne Bauartzulassung	mit Bauartzulassung oder CE/MPG	ohne Bauartzulassung	allgm.	Basis-/Hochschutz	Vollschutz	Schulröntengerät	
erforderliche Unterlagen								
Genehmigung	X	-	X	-	-	-	-	X
Anzeige 4 Wochen vor Inbetriebnahme	-	X	-	X	X	X	X	-
Fachkundenachweis	X	X	X	X	X	-	X	X
Bescheinigung mit Prüfbericht des Sachverständigen	X	X	X	X	-	-	-	X
Nachweis der Kenntnisse der berechtigten Personen	X	X	X*	X*	X*	-	X*	X*

x = erforderlich

- = nicht erforderlich

*** = Bestätigung des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragter über Einweisung und Erfahrung im Anwendungsgebiet.**

2. Der Messestand muss gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 6 StrlSchG mit Personal besetzt sein, das die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzt. Ein nach dem Strahlenschutzgesetz notwendiger Strahlenschutzbeauftragter muss während des Betriebes der Röntgeneinrichtung oder des genehmigungsbedürftigen Störstrahlers erreichbar sein.
3. Wenn die Voraussetzungen für einen Betrieb der Röntgenanlage / des Störstrahlers ohne Sachverständigenprüfung vor Ort nicht gegeben sind, muss nach ordnungsgemäßer Anmeldung seitens des Ausstellers vor der Inbetriebnahme die Einrichtung durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, kontrolliert zu Beginn der Messe, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, und erteilt erforderliche Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen vor Ort. Diese Genehmigung ist für den Betreiber kostenpflichtig. Auch für den genehmigungsfreien Betrieb ohne obligate Strahlenschutzprüfung vor Ort durch den Sachverständigen sind vom Betreiber die notwendigen Unterlagen am Messestand bereitzuhalten.
4. Der Aussteller haftet gegenüber der Messe München GmbH für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Röntgeneinrichtung eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt. Bitte verständigen Sie auch Ihren Haftpflichtversicherer, da eine allgemeine Haftpflichtversicherung Schäden, die im Zusammenhang mit Röntgenstrahlung entstehen, möglicherweise nicht abdeckt.